

Die Beschlagnahme der Orgelpfeifen.

Amlich wird verlautbart: „Mittels einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung werden alle aus Zinn oder Zinnlegierungen bestehenden stummen oder klingenden Orgelprospektpfeifen — gleichgültig ob sie eingebaut sind oder nicht — für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Eine besondere Anzeigepflicht wurde für Besitzer von Orgelwerken mit Prospektpfeifen festgesetzt, wenn diese Orgeln sich nicht in Kirchen (Kapellen) oder Bethäusern gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften befinden; solche Besitzer haben nämlich ihre Adresse und den Aufstellungsort der Orgel längstens bis 15. November 1917 dem Kriegsministerium, Abteilung 21, in Wien anzuzeigen. Der gleichen Anzeigepflicht unterliegen Besitzer von noch nicht eingebauten Orgelprospektpfeifen. Die Einziehung der in Anspruch genommenen Orgelpfeifen erfolgt ab 15. November 1917 durch vom Kriegsministerium hiemit besonders betraute und hiezu durch besondere Ausweise legitimierte Orgelbaumeister. Jeder selbständige Ausbau und jede Veränderung der Orgelpfeifen ist dem Besitzer bei Strafe untersagt. Von der Einziehung ausgenommen sind nur Pfeifen in Orgelwerken, die einen besonderen historischen oder künstlerischen (auch tonkünstlerischen) Wert besitzen; die Feststellung eines solchen Wertes erfolgt von Amts wegen durch Organe des Staatsdenkmalamtes. Die Entfernung der Prospektpfeifen wird derart erfolgen, daß die weitere, wenn auch beschränkte Spielbarkeit der Orgel gewahrt bleibt. Die Vergütung beträgt 15 Kr. für ein Kilogramm Pfeifengewicht. Allfällig vom Besitzer übernommene Nebenleistungen (Beistellung von Hilfskräften, zeitweilige Verwahrung, Abtransport und Bahnaufgabe der ausgebauten und verpackten Orgelpfeifen) werden vom Kriegsministerium nach einem besonderen Satze vergütet. Bei der Entfernung der Pfeifen allfällig verursachte Sachschäden werden durch die Militärverwaltung behoben oder besonders vergütet

werden. Die Anordnung der Inanspruchnahme der Orgelpfeifen ist im Hinblick auf den großen Zinnbedarf der Militärverwaltung und somit im Interesse der Schlagfertigkeit unserer Armee unvermeidlich geworden. Behufs Sicherung der Zweckbestimmung der beanspruchten Orgelwerke wurde für die ausschließliche Verwendung geschulter Fachleute zu den Ausbauarbeiten und dafür vorgesorgt, daß diesen Organen besonders zur Pflicht gemacht wird, auf die Erhaltung der Spielbarkeit der Orgeln Bedacht zu nehmen. Uebrigens wird bald nach dem Kriege die Beschaffung und der Einbau von nach dem Gutachten Sachverständiger technisch und musikalisch vollwertiger Ersatzpfeifen aus Zinn, und zwar im Rahmen des erhaltenen Vergütungsbetrages, möglich sein.